

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln grundsätzlich die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr Tettnang und legen die dafür erforderlichen Mindestanforderungen fest.

Die Anschlussbedingungen gelten für die Errichtung neuer Anlagen, sowie für Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Anlagen.

## 2. Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen sind, soweit nachfolgend keine abweichenden Anforderungen genannt sind, so zu errichten, dass sie den jeweils gültigen DIN- und EN-Normen, den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), den mitgeltenden Normen nach DIN VDE entsprechen. Auf die einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Schadensversicherer (VdS) wird hingewiesen.

Unter anderem sind folgende Richtlinien zu beachten:

VDE 0100	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000V
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen
VdS 2129	Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Errichterfirmen
VdS 3301	Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Systemen und Geräten
VdS 2105	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepots

## 3. Errichtung und Anschluss

Die Brandmeldeanlage ist nur von einer hierfür anerkannten Fachfirma zu errichten. Die Anforderungen der DIN 14675 müssen erfüllt werden.

Die vollständige Brandmeldeanlage, welche die Anerkennung des VdS besitzen muss, ist auf die **Integrierte Leitstelle des Bodenseekreises (ILS), Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen (ILS)**, (Ansprechpartner: Kreisbrandmeister Henning Nöh)

aufzuschalten und von einem anerkannten Sachverständigen abzunehmen.

Ein Wartungsvertrag mit einer hierfür anerkannten Fachfirma ist abzuschließen und vorzuweisen.

Die Stadt Tettnang unterhält keine Empfangseinrichtung für nichtöffentliche Brandmeldeanlagen, an die Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) angeschlossen werden können.

Die Brandmeldeanlagen sind auf die **ILS** aufzuschalten. Diese Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben.

Konzessionär ist die

Firma

**Siemens Gebäudetechnik GmbH**  
**Nicolaus- Otto- Str. 4**  
**89079 Ulm**  
**Tel.: 0731/9450-274**

Die Aufschaltung des Hauptmelders erfolgt über den Konzessionär.

Die Vorschriften der DIN 14675 sind anzuwenden.

Der Hauptmelder ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezenterale zu installieren und gut leserlich als solcher zu kennzeichnen.

#### **4. Aufschaltung und Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme einer neu errichteten Anlage, sowie nach Änderungen an einer bestehenden Anlage ist eine Abnahme mit der Feuerwehr Tettnang und der Stadt Tettnang durchzuführen.

Die Abnahme ist schriftlich mit Terminvorschlag rechtzeitig anzumelden.

An der Abnahme ist mindestens zu beteiligen:

- Der Antragsteller bzw. ein entscheidungsbefugter Vertreter
- Ein Vertreter des Konzessionärs
- Ein Vertreter der Errichterfirma
- Ein Vertreter der Feuerwehr
- Ein Vertreter der Stadt Tettnang (Bauverwaltung)
- Ein Vertreter der Integrierten Leitstelle des Bodenseekreises Fachbereich Feuerwehr (Kreisbrandmeister, Leitstellenleiter o.V.i.A.)

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis über die Zulassung der Errichterfirma
- b) Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters der Anlage, dass die Ausführung den geforderten Richtlinien entspricht.
- c) Abschluss eines Wartungsvertrages für die eingebaute (n) Anlage (n)
- d) Feuerwehrlaufkarten in 2-facher Ausfertigung
- e) Feuerwehrplan nach DIN 14095 in 5-facher Ausfertigung.
- f) Auflistung der im Schadensfall zuständigen Personen und deren Erreichbarkeit
- g) Generalhauptschlüssel für das gesamte Objekt einschließlich Profilhalbzylinder
- h) Profilhalbzylinder für das Feuerwehrschnelldepot (FSD)

Über die Abnahme ist vom Errichter der Anlage ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Der Vertreter der Feuerwehr überprüft bei der Abnahme die ordnungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage stichprobenartig.

Bei erheblichen Mängeln, sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Maßgaben können die Abnahme und die Aufschaltung verweigert werden.

Die Erstabnahme ist kostenfrei, weitere vom Antragsteller zu vertretende Abnahmen sind kostenpflichtig.

Bei Veränderungen (z.B. Umbauarbeiten, Personenwechsel usw.) am Objekt sind die Punkte Ziff. 4 d) bis f) unverzüglich zu aktualisieren und der Stadt Tettnang in 5-facher Ausfertigung vorzulegen.

## 5. Betrieb

Der Betreiber des überwachten Objektes bzw. mindestens eine Person müssen in der Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesen sein.

Bei Auslösung der Übertragungseinrichtung ist die Bedienung der BMA auf das Abschalten des akustischen Signals zu beschränken. Die Rückstellung der Anlage vor Eintreffen der Feuerwehr ist zu unterlassen. Sie erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

Der Betreiber ist für die ständige Betriebsbereitschaft verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Anlage nach Störungen wieder in betriebsbereiten Zustand versetzt wird.

Bei Störungsalarm der Anlage informiert die **ILS** den Betreiber des Objektes gemäß vorliegender Zuständigkeitsliste.

Bei Nichterreichbarkeit einer verantwortlichen Person trifft die **ILS** Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für das betrieblich bedingte Abschalten und die Wiederzuschaltung einzelner Melder / Linien ist ausschließlich der Betreiber des Objektes verantwortlich.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung, auch zu Wartungszwecken darf nur durch den Konzessionär bzw. hierzu berechtigtem Fachpersonal erfolgen und ist der **ILS** vor Beginn mitzuteilen.

Die Wiederinbetriebnahme ist der **ILS** unverzüglich mitzuteilen.

Bei Brandmeldungen über die Brandmeldeanlage rückt die Feuerwehr gemäß der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) aus.

Für die Tätigkeit der Feuerwehr können gem. Feuerwehrgesetz bei grob fahrlässiger Auslösung, Täuschungsalarm oder Fehlauslösung durch besonderen Bescheid Kosten nach der jeweils gültigen Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tettnang erhoben werden.

Der Feuerwehr ist nach vorheriger Anmeldung eine Begehung des Objektes zur Erlangung der Ortskenntnis zu ermöglichen.

## 6. Organisatorische Anforderungen

### 6.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist auf Anfahrtsebene der Feuerwehr , möglichst im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein. Er ist durch ein zugelassenes Hinweisschild gem. DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmeldezentrale“ zu kennzeichnen.

Bei der Brandmeldezentrale sind die erforderlichen Feuerwehraufkarten, sowie der Feuerwehreinsatzplan sicher und leicht auffindbar zu lagern.

### 6.2 Feuerwehraufkarten / Feuerwehrplan

Von jeder Melderlinie ist eine Feuerwehraufkarte (Format DIN A4) anzufertigen, die den Weg vom Standort der BMZ zur Lage des Melders kennzeichnet.

Die Feuerwehraufkarten sind mit einer Schutzhülle zu versehen und in einen roten Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehraufkarten“ abzuheften.

Der Feuerwehrplan ist in der geforderten Form (Format max. DIN A3) pro Seite mit einer Schutzhülle versehen in einen roten Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehrplan“ abzuheften.

### 6.3 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Zur Bedienung der Brandmeldeanlage ist in unmittelbaren Nähe der Brandmeldezentrale (BMZ) ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Bei räumlicher Trennung des FBF von der BMZ ist zusätzlich ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 anzubringen.

Die erforderlichen Schließzylinder werden durch die Feuerwehr gegen Kostenverrechnung bei Abnahme der Brandmeldeanlage bereitgestellt.

### 6.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Im Alarmfall ist der Feuerwehr der gewaltfreie Zugang zum Objekt durch eine ständig besetzte Stelle oder Anbringen eines FSD zu ermöglichen.

Die Innentür des Feuerwehrschlüsseldepots muss vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt sein.

Der Betreiber fordert über die Firma

**Gunnebo Deutschland GmbH**  
**Siemensstraße 1**  
**85716 Unterschleißheim**  
Bei Rückfragen zuständig: **Herr Plötz Tel. 089/9596-105**

den Profil-Halbzylinder mit der Sicherheitsschließung Tettnang

**„Schließung Tettnang FSK III Leicher“**  
**VDS Zulassungsnummer G 19 10 25**

an.

Dieser Halbzylinder wird bei Abnahme der BMA durch die Feuerwehr Tettnang angeliefert und durch den Betreiber eingebaut. Hierbei sind die VdS-Richtlinien zu beachten.

Der Profil-Halbzylinder geht aus Sicherheitsgründen mit der Abnahme in den Besitz der Feuerwehr Tettnang über.

Der Einbau des FSD hat unmittelbar an dem für die Feuerwehr bestimmten Zugang zu erfolgen. Die Einbauhöhe soll zwischen 80 und 120 cm betragen.

Die Außentüre des FSD ist mit einem sich von der Grundfarbe abhebendem „F“ (Schriftgröße min.100mm) zu kennzeichnen.

Über dem FSD ist in mindestens 2,0 m Höhe eine rote Blitzleuchte anzubringen, die mit Auslösung der Brandmeldeanlage zugeschaltet wird.

## 6.5 Einbauort

Die Anbringungsorte der Bestandteile

- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrbedienfeld
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Blitzleuchte
- Freischaltelement

sind vor Einbau mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Stadt Tettnang –Feuerwehr- haftet nicht für unmittelbare und mittelbare Schäden, die aus dem Betrieb der Brandmeldeanlage entstehen.

## 7. Freischaltelement

Durch ein Freischaltelement (FSE) mit VdS Zulassung ist die manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Das FSE ist oberhalb des FSD, bis maximal 3 Meter Höhe über der Verkehrsfläche mit der Schließung der Feuerwehr Tettnang zu installieren. Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Beim betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in oder außer Funktion gehen.

Tettnang, November 2003

Harald Meichle  
Bürgermeister